

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Fortschreibung Luftreinhalteplan Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.11.2011
Ausschuss für Umwelt und Grün	10.11.2011
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	14.11.2011
Verkehrsausschuss	15.11.2011
Stadtentwicklungsausschuss	17.11.2011
Rat	24.11.2011

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln nimmt den Vorentwurf zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt,

- die überarbeitete Fassung der Maßnahmen im Stadtgebiet Stadt Köln (Kap. 5.2) als Änderungsvorschlag an die Bezirksregierung einzureichen;
- auf eine Aufnahme der vorgesehenen Harmonisierung der Übergangsregelungen analog zum Luftreinhalteplan des Ruhrgebietes auch in den Luftreinhalteplan Köln (Kap. 10.2) hinzuwirken;
- im Hinblick auf die Reichweite der Fortschreibung und des großen betroffenen Personenkreises entsprechend dem bewährten umfassenden Kommunikationskonzept bei der Einführung der Kölner Umweltzone im Jahr 2008 zur frühzeitigen Information der Bewohnerinnen und Bewohner, der Gewerbetreibenden und der Besucherinnen und Besucher Kölns – neben den Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der Bezirksregierung – eine eigene Informationskampagne durchzuführen.

Das Einvernehmen mit der Stadt Köln als Straßenverkehrsbehörde wird durch die Zustimmung des Rates erteilt.

Alternative:

Der Rat der Stadt Köln nimmt den Vorentwurf zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt der Bezirksregierung mitzuteilen, dass die Maßnahme zur Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte in Form einer umweltabhängigen Signalplanauswahl für den Streckenzug „Clevischer Ring / Bundesautobahn-Ausfahrt Mülheimer Zubringer bis Bergischer Ring / Grünstraße“

entsprechend dem Votum des Ausschusses Umwelt und Grün vom 03.12.2009 durch die dort vorgeschlagene Alternativmaßnahme

„bei einer Überschreitung der zulässigen Grenzwerte für die PM 10 bzw. NO₂-Immissionen sind geeignete restriktive verkehrliche Maßnahmen - ... - anzuordnen“

ersetzt werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt,

- die entsprechend überarbeitete Fassung der Maßnahmen im Stadtgebiet Stadt Köln (Kap. 5.2) als Änderungsvorschlag an die Bezirksregierung einzureichen;
- auf eine Aufnahme der vorgesehenen Harmonisierung der Übergangsregelungen analog zum Luftreinhalteplan des Ruhrgebietes auch in den Luftreinhalteplan Köln (Kap. 10.2) hinzuwirken;
- im Hinblick auf die Reichweite der Fortschreibung und des großen betroffenen Personenkreises entsprechend dem bewährten umfassenden Kommunikationskonzept bei der Einführung der Kölner Umweltzone im Jahr 2008 zur frühzeitigen Information der Bewohnerinnen und Bewohner, der Gewerbetreibenden und der Besucherinnen und Besucher Kölns – neben den Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der Bezirksregierung – eine eigene Informationskampagne durchzuführen.

Das Einvernehmen mit der Stadt Köln als Straßenverkehrsbehörde wird durch die Zustimmung des Rates erteilt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		___ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		<u>150.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):	ab Haushaltsjahr:	_____
a) Personalaufwendungen		_____ €
b) Sachaufwendungen etc.		_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen		_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):	ab Haushaltsjahr:	_____
a) Erträge		_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten		_____ €

Einsparungen:	ab Haushaltsjahr:	_____
a) Personalaufwendungen		_____ €
b) Sachaufwendungen etc.		_____ €

Beginn, Dauer	_____
---------------	-------

Begründung

Der Luftreinhalteplan vom 31.10.2006 hat durch das damals initiierte Maßnahmenprogramm dazu geführt, dass die Grenzwerte für die Feinstaubbelastung in Köln überall eingehalten werden. Auch die Zahl der zulässigen Überschreitungstage für den Tagesgrenzwert von 50µg/m³ werden seit 2008 überall eingehalten.

Für die Stickstoffdioxidwerte gilt dies jedoch noch nicht. Hier finden nach wie vor erhebliche Überschreitungen des Grenzwertes statt und daher sind weitere Maßnahmen, wie sie im beiliegenden Entwurf zum Luftreinhalteplan dargestellt werden notwendig.

Als Anlage ist der Vorentwurf der Bezirksregierung mit der Hauptmaßnahme „Ausweitung der Umweltzone“ beigefügt. Die darin enthaltenen Ausnahmeregelungen entsprechen den inzwischen landesweit einheitlichen Regelungen für die Luftreinhaltepläne in NRW. Nach einer ersten Kostenschätzung wird die Beschilderung der ausgeweiteten Umweltzone ca. 150.000 € betragen.

Das im Vorentwurf enthaltene Kapitel 5.2 „Maßnahmen der Stadt Köln“ wurde durch eine Verwaltungs-Arbeitsgruppe, an denen die Ämter 15, 61, 66 und 57 beteiligt waren, überarbeitet und ergänzt. Ferner wurden Ergänzungen der KVB aufgenommen.

Der Luftreinhalteplan steht in der Verantwortung der Bezirksregierung als Immissionsschutzbehörde. Diese muss aber nach Immissionsschutzgesetz für das Maßnahmenprogramm die Einvernehmlichkeit mit der Straßenverkehrsbehörde (Stadt Köln) herstellen.

Zur Alternative:

Die Alternative entspricht der Beschlusslage des Fachausschusses für Umwelt und Grün.

Als zusätzliche Maßnahme im Sinne des Luftreinhalteplanes der Bezirksregierung Köln für das Stadtgebiet Köln ist als Pilotanwendung für eine umweltsensitive Lichtsignalanlagenregelung der Strecken-

zug Clevischer Ring vorgesehen. Der Bereich wurde ausgewählt, weil die dortige Messstelle die maximale Überschreitungshäufigkeit in Köln aufweist. Auch in der anstehenden Aktualisierung des Luftreinhalteplanes ist dieser Hotspot mit der oben angegebenen Maßnahme wieder enthalten.

Der Ausschuss für Umwelt und Grün hat im Rahmen der Beratung über die Vorlage 3249/2009 dem Verkehrsausschuss bei Ablehnung dieser Maßnahme in der Sitzung am 03.12.2009 empfohlen, wie folgt zu beschließen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, bei einer Überschreitung der zulässigen Grenzwerte für die PM 10 bzw. NO₂-Immissionen geeignete restriktive verkehrliche Maßnahmen (z. B. Durchfahrtsverbote für LKW) anzuordnen.“

Die BV Mülheim hat die Beratung der Vorlage 3249/2009 am 14.12.2009 vertagt.

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Grün hinsichtlich eines Durchfahrtsverbotes für LKW wurde von der Fachverwaltung als Prüfauftrag gewertet. Als Anlage 11 wurde der Vorlage 3249/2009 eine ausführliche Erläuterung beigefügt, in der darlegt wird, warum ein LKW-Durchfahrtsverbot nicht umsetzbar ist (ist auch dieser Vorlage als „Anlage 11“ beigefügt). Die Vorlage ist in der ergänzten Fassung jedoch nicht mehr zur Beratung gelangt.

Mit Vorlage 3799/2010 soll dem Verkehrsausschuss die Durchführung der Maßnahme erneut vorgeschlagen werden. Dies ist erforderlich, weil die Bezirksregierung mit Schreiben vom 05.08.2011 die Stadt Köln „um zügige Umsetzung“ der Maßnahme bittet (siehe „Anlage 4“ zur Vorlage 3799/2010, hier ebenfalls beigefügt). Die Beratungsfolge der Vorlage 3799/2010 beginnt mit der Sitzung des Verkehrsausschusses am 15.11.2011 und sieht die anschließende Beratung im Ausschuss für Umwelt und Grün (08.12.2011) und in der Bezirksvertretung Mülheim (12.12.2011) vor, bevor der Verkehrsausschuss eine abschließende Entscheidung in einer Folgesitzung treffen soll.

Sollte der Rat die Alternative – trotz der Erläuterungen gemäß „Anlage 11“ – beschließen, ist Vorlage 3799/2010 zurückzuziehen.

Zur Dringlichkeit:

Da die Bezirksregierung mit dem Umsetzungszeitplan für den Luftreinhalteplan im Verzug ist und die Folgeratssitzung erst Ende Dezember stattfindet, ergibt sich die Dringlichkeit für einen Beschluss durch den Rat in der Novembersitzung.

Anlagen

Vorentwurf Luftreinhalteplan Köln (Fortschreibung 2011)

Inhaltsverzeichnis zum Vorentwurf Luftreinhalteplan Köln (Fortschreibung 2011)

Anlage 1 Kapitel 5.2 zum Luftreinhalteplan in der überarbeiteten Fassung des AK

„Anlage 11“ Erläuterung zur Nichtdurchführbarkeit eines LKW-Verbotes

„Anlage 4“ Schreiben der Bezirksregierung zur Maßnahme „LSA“